



Auch Vermögensverwaltungsstrukturen sind vom automatischen Informationsaustausch (AIA) betroffen!

Mischa Salathé, Dr. iur., Aurenum AG

Der automatische Informationsaustausch soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern. Neben Privatpersonen sind auch Vermögensverwaltungsstrukturen vom AIA erfasst. Nachfolgend soll im Grundsatz aufgezeigt werden, in welcher Weise solche Strukturen vom AIA betroffen sind. Aufgrund der Komplexität der Materie ist aber jeder Einzelfall gesondert zu analysieren.

Ausgangslage

Generell dürfte bekannt sein, dass Banken beim AIA unter gewissen Voraussetzungen künftig den Kontoinhaber melden müssen. Unterhält ein ausländischer Kunde bei einer Schweizer Bank ein Konto, wird diese voraussichtlich ab 2018 die Details dieser Kundenbeziehung an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern melden. Diese wird die Meldung an die Steuerbehörden des Wohnsitzstaates des Bankkunden weiterleiten. Dasselbe

Verfahren erfolgt natürlich auch in umgekehrter Richtung.

Weniger bekannt dürfte jedoch sein, dass nicht nur Banken eine Meldepflicht haben. Vielmehr können auch Vermögensverwaltungsstrukturen selber meldepflichtig werden.

Wer muss melden?

Nach Inkrafttreten des AIA müssen neben Banken auch gewisse Versicherungsgesellschaften und sog. Investmentunternehmen jährlich eine Meldung an die Steuerbehörden machen. Als Investmentunternehmen gelten Sitzgesellschaften, Stiftungen und Trusts, wenn sie

- Finanzvermögen für Drittkunden verwalten oder
- ihr Finanzvermögen von einem Finanzinstitut mittels eines Verwaltungsmandats verwalten lassen.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist, dass es sich um eine sog. passive Investmentgesellschaft (und nicht um eine aktive, operative Gesellschaft) handelt, was bei Vermögensverwaltungsstrukturen allerdings in aller Regel der Fall sein wird.

Verwaltet eine solche Struktur das eigene Vermögen selber, ohne der Bank ein Verwaltungsmandat zu er-

teilen, ist sie selbst nicht meldepflichtig. Es kann aber sein, dass die Bank eine Meldung machen muss.

Dazu ein Beispiel: Ein Schweizer ist Begünstigter einer liechtensteinschen Stiftung. Die Stiftung hat einer Schweizer Bank ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt. Damit qualifiziert sich die Stiftung als Investmentunternehmen. Sobald zwischen der Schweiz und Liechtenstein ein AIA-Abkommen vorliegt, wird die Stiftung den Begünstigten an die Steuerbehörde melden. Ist ein Schweizer Treuhänder Stiftungsrat dieser Stiftung, wird die Stiftung dies ebenfalls melden.

Gesellschaften, Stiftungen und Trusts können betroffen sein

Falls eine Meldepflicht zu bejahen ist, werden bei Gesellschaften diejenigen Personen gemeldet, die eine massgebliche Beteiligung (mind. 25 %) an dieser Gesellschaft halten. Falls keine natürlichen Personen eine solche massgebliche Beteiligung halten, werden jene Personen gemeldet, die die Gesellschaft kontrollieren bzw. die leitenden Angestellten.

Bei Stiftungen und Trusts werden jene natürlichen Personen gemeldet, welche die Stiftung oder den Trust beherrschen bzw. begünstigt sind. Es sind dies die Begünstigten, der Stifter bzw. der Settlor. Ausserdem werden

Trustees, Protektoren, Stiftungsräte, etc. gemeldet.

Voraussetzung für eine Meldung unter dem AIA ist allerdings immer ein grenzüberschreitender Sachverhalt. Die meldepflichtige Organisation (z.B. die Bank) und die zu meldende Person (z.B. der Kunde) müssen in verschiedenen Ländern domiziliert sein. Zudem muss zwischen den beiden Ländern ein AIA-Abkommen bestehen.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass künftig nicht nur Banken, sondern auch Vermögensverwaltungsstrukturen selber einer Meldepflicht unterliegen können. So kann ein Schweizer Kunde, der ein Konto in Singapur führt, nach Einführung des AIA von einer Meldung betroffen sein. Gleiches kann aber auch passieren, wenn das Konto zwar bei einer Schweizer Bank geführt wird, dieses aber über eine ausländische Struktur gehalten wird.

Mit den klassischen Offshore-Standorten Guernsey, Jersey und Isle of Man sind Abkommen bereits aufgestellt. Andere Standorte wie z.B. Liechtenstein (das mit der EU ab 2016 ein Abkommen zum Datenaustausch hat) dürften wohl bald folgen.

Aufgrund der Komplexität dieser Thematik bzw. der betroffenen Sachverhalte ist es unabdingbar, dass Personen, die in irgendeiner Weise in entsprechende Vermögensverwaltungsstrukturen involviert sind, die Auswirkungen des AIA sorgfältig analysieren. Andernfalls könnten sie sich unerwartet mit einer Meldung konfrontiert sehen.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch